

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Verwendung gegenüber Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Allgemeines

- 2.1 Zwischen der Gossner GmbH (Auftragnehmer/AN) und dem Kunden (Auftraggeber/AG) besteht Einigkeit darüber, dass für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Die Verkaufsbedingungen des AG werden dabei nicht zum Vertragsinhalt. Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des AN zustande.
- 2.2 Angebote sind stets freibleibend. Den Zwischenverkauf behält sich der AN ausdrücklich vor.
- 2.3 Von diesen Bedingungen abweichende und/oder ergänzende Bedingungen gelten nur, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben und ausschließlich für den betreffenden Fall oder Vertrag.
- 2.4 Der AN behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen Eigentums und Urheberrecht vor; diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der AG verpflichtet sich, vom AN vertrauliche Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung an Dritte weiterzugeben.

3. Rechnungsstellung und Zahlung

- 3.1 Soweit nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zzgl. Der Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten für Verpackung und Fracht, Versicherung und Verzollung werden gesondert ausgewiesen.
- 3.2 Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das Konto zu erfolgen, welches auf der Rechnung ausgewiesen ist.
- 3.3 Die Vergütung der Rechnung ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, 14 Tage netto nach Rechnungserhalt fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der AG in Zahlungsverzug.
- 3.4 Ein Skontoabzug ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Bei Teilzahlungen sind Skontoabzüge nur möglich, soweit sämtliche Skontofristen eingehalten werden. Für den Skontoabzug ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem Konto des AN maßgebend. Skontozusagen gelten nur für den Fall, dass sich der AG mit der Bezahlung anderer Lieferungen nicht im Rückstand befindet.
- 3.5 Preisänderungen sind zulässig wenn nach dem Datum, an dem der Vertrag geschlossen worden ist, vier Monate verstreichen und die Erfüllung des Vertrages durch den AN noch nicht abgeschlossen worden ist. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise etc., so ist der AN berechtigt, die Preise angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.
- 3.6 Reklamationen zu einer Rechnung müssen binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich erfolgen.
- 3.7 Werden dem AN nach Auftragsannahme Fakten bekannt, die begründete Zweifel an der Liquidität des AG aufkommen lassen, ist der AN berechtigt Vorkassezahlung oder eine entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen. Ist die Zahlungsfrist verstrichen, kann der AN vom Vertrag zurücktreten. Informationen über die Zahlungsunfähigkeit des AG können über die Auskunft einer Bank, Auskunftei, eines mit dem AG in Geschäftsbeziehung stehenden Unternehmens oder ähnliches einfließen. Ist die Lieferung bereits erfolgt, wird der fällige Rechnungsbetrag, abweichend von den Bestimmungen in Punkt 3.3 und ohne Rücksicht auf sonstige Vereinbarungen zur Zahlung fällig.

4. Lieferfristen und Verzug

- 4.1 Lieferfristen und Termine gelten, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, stets als annähernd. Eine Verbindlichkeit entsteht erst dann, wenn der AN Termine in seiner Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt hat. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Gelände des AN verlassen hat oder die Versandbereitschaft angemeldet wurde.
- 4.2 Lieferzeiten können sich angemessen verlängern wenn nicht alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragspartnern geklärt sind und dem AG obliegenden Pflichten, wie z.B. Beibringen erforderlicher behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung nicht erbracht wurden. Des Weiteren können bei Verzögerung der Reparatur bzw. der Liefertermins infolge höherer Gewalt oder schwerwiegender, unverschuldeter und unvorhergesehener Betriebsstörungen, wie etwa rechtmäßige Streiks, Aussperrung, unverschuldetes Ausbleiben von Arbeitskräften oder von Zulieferungen Lieferterminverschiebungen entstehen. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der AN sobald als möglich mit.

5. Abnahme

- 5.1 Die Abnahme des Kaufgegenstandes hat durch den AG, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, im Betrieb des AG unverzüglich nach Zustellung zu erfolgen.
- 5.2 Erweist sich der Kaufgegenstand bei Abnahme als nicht vertragsgemäß, so ist der AN zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des AG unerheblich ist oder der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem AG zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der AG die Abnahme nicht verweigern.
- 5.3 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des AN, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Zustellung des Kaufgegenstandes. Die Zustellung der Rechnung gilt als Benachrichtigung.
- 5.4 Mit Abnahme entfällt die Haftung des AN für erkennbare Mängel, soweit sich der AG nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
- 5.5 Für Leistungsgegenstände die vom AG abgeholt werden müssen, können bei Abnahmeverzug Lagerkosten berechnet werden.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Der AG kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Transport und Gefahrenübergang

- 7.1 Wenn nicht anders schriftlich vereinbart ist, trägt der AG die Kosten für den Transport, die Verpackung und die eventuell notwendigen Verladearbeiten.
- 7.2 Die Gefahr geht mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer oder beim Transport mit Beförderungsmitteln vom AN, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers vom AN auf den AG über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.
- 7.3 Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die vom AN nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr ab dem Tag der Versandbereitschaft auf den AG über. Auf Wunsch des AG ist der AN verpflichtet den Liefergegenstand gegen Schäden zu versichern. Die Kosten gehen zu Lasten des AG. Der Auftragnehmer verpflichtet, die erforderliche Sorgfalt bei der Überführung zu beachten.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Der AN behält sich das Eigentum am Kaufgegenstand sowie an allen verwendeten Zubehör- und Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum Eingang aller Zahlungen vor.
- 8.2 Dem AN steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an dem Kaufgegenstand zu (§ 647 BGB). Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in einem sachlichen Zusammenhang stehen.
- 8.3 Der AG ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pflichtig zu behandeln.

9. Mängelrüge, Gewährleistungsansprüche

Der AN leistet für die in Auftrag gegebenen Arbeiten in folgender Weise Gewähr:

1. Nimmt der AG den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, so stehen ihm Gewährleistungsansprüche in dem nachfolgend beschriebenen Umfang nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, ab dem Zeitpunkt der Abnahme. (Der Verkauf von gebrauchten Maschinen erfolgt grundsätzlich unter Ausschluss jeglicher Garantie- und Gewährleistung)
3. Offensichtliche Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen und genau zu bezeichnen.
4. Üblicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
5. Es wird weiter keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
 - a) ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Kaufgegenstandes, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte
 - b) versäumte Wartungsarbeiten, wenn diese vom Hersteller empfohlen werden
 - c) normale Abnutzung - insbesondere von Verschleißteilen
 - d) fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
 - e) ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe
 - f) mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund
 - g) chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des AG zurückzuführen sind
 - h) unsachgemäße Nachbesserung oder Änderung des Kaufgegenstandes durch den AG oder Dritte
6. Zur Behebung gewährleistungspflichtiger Mängel gewährt der AG dem AN eine angemessene Nachbesserungsfrist. Alle erforderlichen Aufwendungen im Rahmen der Nacherfüllung trägt der Auftragnehmer. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem AG nur ein Recht auf Minderung des Vertragspreises zu.
7. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder verstreichen der Nachbesserungsfrist kann der AG vom Vertrag zurücktreten.
8. Die Beseitigung eines gewährleistungspflichtigen Mangels in einer anderen Fachwerkstatt bedarf der vorherigen Zustimmung des AN. Eine Ausnahme gilt für zwingende Notfälle, bei denen der AN unverzüglich unter Angabe von Name und Anschrift der Fachwerkstatt zu benachrichtigen ist. In jedem Fall hat der AG einen Auftragschein aufnehmen zu lassen in dem vermerkt ist, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung des AN handelt und das diesem ausgebauten Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. Der AN ist zur Erstattung der, dem AG nachweislich entstandenen Reparaturkosten, verpflichtet. Der AG hat darauf hinzuwirken, dass die Kosten der Fachwerkstatt für die Mängelbeseitigung möglichst niedrig gehalten werden.

10. Haftung, Haftungsausschluss

- 10.1 Werden Teile des Kaufgegenstandes durch Verschulden des AN oder durch sein Personal beschädigt, so hat der AN diese nach seiner Wahl auf seine Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis.
- 10.2 Für Schäden, die nicht am Kaufgegenstand selbst entstanden sind, haftet der AN, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur:
 - a) bei Vorsatz
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
 - d) bei Mängel, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat
 - e) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird
- 10.3 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter. Weitere Ansprüche sind damit ausgeschlossen.

11. Verjährung

Alle Ansprüche des AG, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren in 12 Monaten.

12. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand - auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess - ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz des Auftragnehmers oder - nach seiner Wahl - der Sitz der Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.

13. Salvatorische Klausel, Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.